

Gemeindeamt Ebenau				
Eingelangt am:				
27. Jan. 2012				
Zl	17	EXP		Beil
Scan	Bgm	AL	BL	



*Für unseren Flachgau!*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SALZBURG-UMGEBUNG
Gruppe Polizei und Verkehr
Veterinärdienst



ZAHL  
30306-451/4/225-2012

DATUM  
17. Jänner 2012

KARL-WURMB-STRASSE 17  
✉ POSTFACH 533, 5021 SALZBURG

BETREFF  
Staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfungen  
im Jahr 2012

TEL (0662) 8180 - 5708

FAX (0662) 8180 - 5719

bh-sl@salzburg.gv.at

Dr. Andreas Buchner

Gemäß den Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2012 des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 16. Jänner 2012, Zahl 20403-14/1/415-2012, betreffend die staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfung im Jahre 2012 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Rauschbrandschutzimpfungen werden grundsätzlich gemäß den oben zitierten Richtlinien durchgeführt. Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unterziehen lassen wollen, haben abweichend von den oben zitierten Richtlinien ihre Impfanmeldung **direkt bei einem Tierarzt** ihrer Wahl durchzuführen.

Auf die Möglichkeit gemäß Punkt 6) der zitierten Richtlinien des Amtes der Salzburger Landesregierung auch über drei Jahre alte Rinder gegen Rauschbrand schutzimpfen zu lassen, wird hingewiesen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß Punkt 7) der Richtlinien im Schadensfalle bei der Unterlassung der Schutzimpfung der Rinder eine finanzielle Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer werden für das Jahr 2012

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

✉ POSTFACH 533, 5021 SALZBURG • TEL (0662) 8180-0\* • FAX (0662) 8180-5719 • MAIL [bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at) • DVR 0061301  
BANKVERBINDUNGEN: SALZBURGER SPARKASSE, KTO.NR. 184-2

## sämtliche ALMEN UND WEIDEN

des Verwaltungsbezirkes Salzburg-Umgebung als rauschbrandgefährdet erklärt.  
**Auf diese sind nach Möglichkeit nur schutzgeimpfte Rinder aufzutreiben.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Seuchenanzeigen wegen Rauschbrandverdacht auf kürzestem Wege bei der Gemeinde zu erstatten und von letzterer der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung weiterzuleiten sind.

Die Gemeinden haben die Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2012 und den ho. Erlass ortsüblich zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:



Dr. Andreas Buchner  
Amtstierarzt

### Ergeht an:

1. alle Gemeindevorstellungen im Bezirk Salzburg-Umgebung  
(**Beilagen:** 1 Richtlinie);
2. alle Tierärzte im Bezirk Salzburg-Umgebung laut blg. Liste  
(**Beilagen:** Richtlinien, Impflisten);
3. Tierärztliche Klinik Dr. Waldner, Dr. Lehner, Dr. Busse,  
Unterstetten 10, D-83317 Teisendorf  
(**Beilagen:** Richtlinien, Impfliste);
4. Bezirkshauptmannschaft 5400 Hallein;
5. Bezirkshauptmannschaft 4810 Gmunden;
6. Bezirkshauptmannschaft 5280 Braunau;
7. Bezirkshauptmannschaft 4840 Vöcklabruck;
8. Bezirksbauernkammer Salzburg-Umgebung, Kleßheim 31, 5071 Wals;
9. Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, D-83435 Bad Reichenhall;
10. Amt der Salzburger Landesregierung, Landesveterinärdirektion, Referat 4/03.



ZAHL

20403-14/1/415-2012

DATUM

16.1.2012

FANNY-VON-LEHNERT-STRASSE 1

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2012

TEL (0662) 8042 - 3637

FAX (0662) 8042 - 3886

veterinaerdirektion@salzburg.gv.at

HR Dr. Josef Schöchl

## Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2012

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2012 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von den beauftragten freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

## 4)

Für die diesjährige Impfkaktion ist die durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, bereitgestellte Rauschbrand-Pararauschbrand-Vakzine "Miloxan-Durchstichflasche für Tiere" zu verwenden.

Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Durch das Bundesministerium für Gesundheit werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes vom Bund übernommen werden.

## 5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

## 6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können.

Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

## 7)

Die Gewährung einer staatlichen Unterstützung für Rinder, welche an Rauschbrand nachweislich verendet sind, ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Tierbesitzer die vorgeschriebene unverzügliche Anzeige über den Verdacht oder den Ausbruch des Rauschbrandes unterlassen hat.
- b) der Tierbesitzer in rauschbrandgefährdeten Gebieten von der Schutzimpfung seiner Rinder gegen Rauschbrand keinen Gebrauch gemacht hat.

Für die Landeshauptfrau:

Hofrat Dr. Josef Schöchl  
Landesveterinärdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)